



Barrierefreiheitsstärkungsgesetz



DIN

bitkom



Bayerisches Digitalgesetz

Inhalte

Produkte

Dienstleistungen

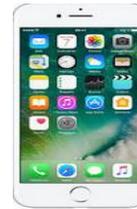
Auswirkungen

Normen

Ziele

Fragen an den / die Betrachter

1. Wer hat kein EMail ?
2. Wer hat kein Smartphone (oder eben nur ein ‚Handy‘) ?



Smartphone



Handy

3. Wer hat keinen PC oder dgl. zu Hause ?



4. Wessen Fernseher hat keinen Internetanschluss (kann also nicht eine der Mediatheken sehen) ?



5. Wer betreibt kein Online-Banking ?



Wer mindestens einmal „Ich“ gesagt hat

- Sind Sie körperlich oder geistig behindert ?

Sind Sie nicht -

Aber : Sie unterliegen einer „Barriere“ im Sinne des
„Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes“ (BFSG)



„Niemand darf
wegen seiner Behinderung*
benachteiligt werden.“

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

* oder wegen seines Alters

Quelle : <https://slideplayer.org/slide/216258/>



Behinderung lt. SGB IX § 2 Abs. 1

Menschen mit **Behinderungen** sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate **hindern** können.

Menschen mit Behinderung lt. § BFSG § 2

Hier werden alle verwendeten Begriffe (insgesamt 41) definiert, u.a.

Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können;

als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert

Das gilt auch für altersbedingte Behinderungen durch körperliche oder geistige Einschränkungen

Das bedeutet

Jede(r) Bürger:in soll

➤ im (eigenen) Lebensraum alles

- betreten,

- befahren,

und

- selbständig,

- unabhängig

und

- weitgehend ohne fremde Hilfe

- sicher

benutzen können

BFSG

Zweck dieses Gesetzes ist es

- im Interesse der Verbraucher und Nutzer
- die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten

Dadurch soll für Menschen mit und ohne Behinderungen ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt und der Harmonisierung des Binnenmarktes Rechnung getragen werden

- Es geht also wesentlich über „Behinderung“ hinaus



Analoge UND digitale Anwendungen müssen gleichberechtigt nebeneinander existieren und funktionieren.

Sie müssen sich den (Bedürfnissen der) Menschen anpassen, nicht umgekehrt.

Jeder Mensch muss unbeeinflusst selbst entscheiden (können), was er wann wie nutzen möchte.

Was ist im einzelnen betroffen

(explizit im Gesetz aufgeführt)

- Hardwaresysteme einschließlich der für diese Hardwaresysteme bestimmten Betriebssysteme (Abs. 2 Ziffer 1)
- Selbstbedienungsterminals (Abs. 2 Ziffer 2)
- Verbraucherendgeräte für Telekommunikationsdienste (Abs. 2 Ziffer 3)
- Verbraucherendgeräte für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten (Abs. 2 Ziffer 4)
- E-Book-Lesegeräte (Abs. 2 Ziffer 5)
- Telekommunikationsdienste (Abs. 3 Ziffer 1)
- Dienstleistungen (Abs. 3)
 - 1. Telekommunikationsdienste
 - 2. a Webseiten
 - 2. b auf Mobilgeräte angebotene Dienstleistungen
 - 2. c elektronische Tickets und Ticketdienstleistungen
 - 2. d Verkehrsdienste
 - 2. e interaktive Selbstbedienungsterminals
 - 3. Bankdienstleistungen
 - 4. E-Book-Geräte
 - 5. alle Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (das schließt auch Behördenverkehr ein)



Wer ist im einzelnen betroffen

Das bedeutet, dass

- alle Hersteller und Anbieter
- alle Händler
- die gesamte Stadtverwaltung mit allen Referaten, Dienststellen, etc.

von dem Gesetz betroffen sind



Bedeutung

- Die in München bereits auf Antrag des Seniorenbeirates mit Stadtratsbeschluss 2019 eingeführte *digitale Teilhabe*
- schafft die (hardware-, software- und kommunikations-technischen) Voraussetzungen
- für die Erfüllung der Anforderungen des BFSG

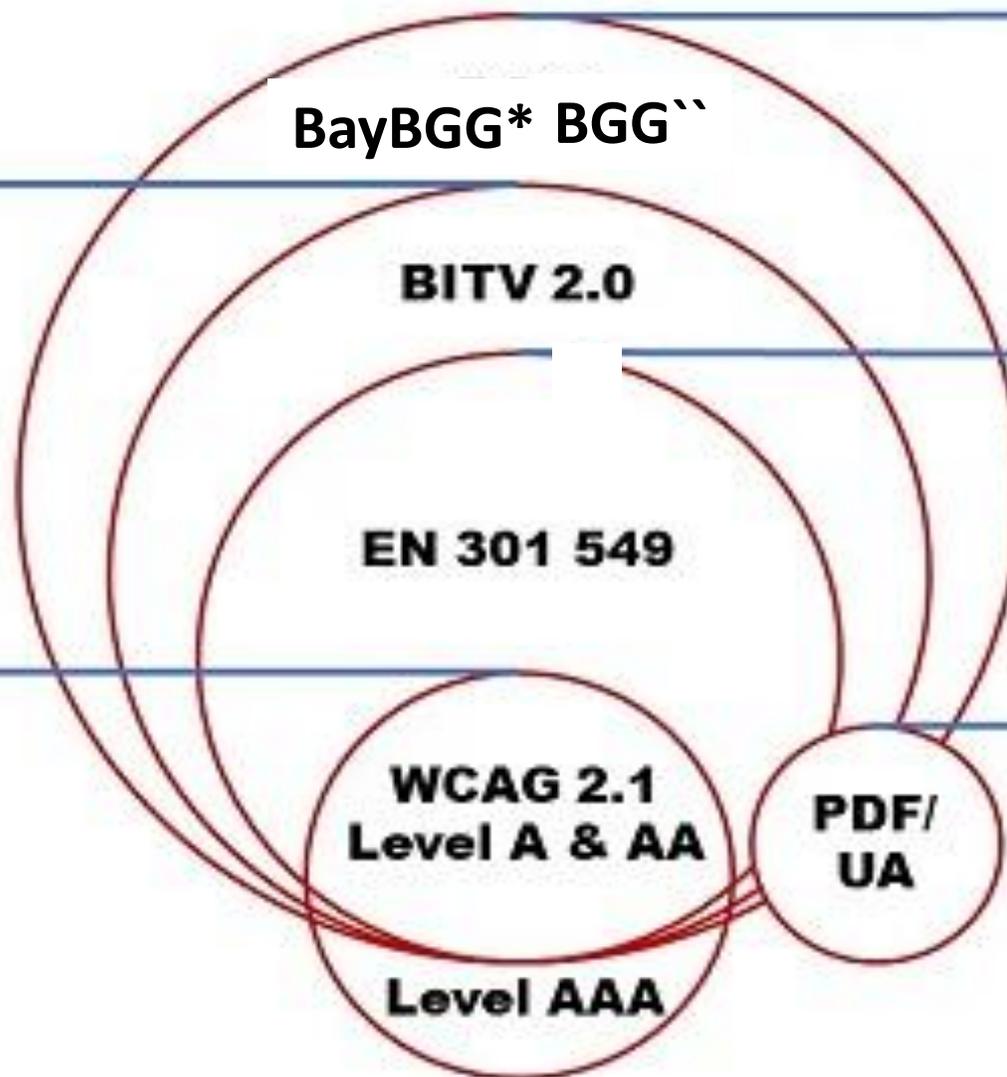
Rechtsgrundlagen - Überblick

Rechtsverordnung

- Verweist auf die harmonisierte EU-Norm als einschlägige Sammlung von Kriterien
- Enthält Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit sowie an Leichte Sprache und Gebärdensprachevideos

Standard

- internationaler Standard zur barrierefreien Gestaltung von Internetangeboten in unterschiedlichen Leveln A, AA und AAA



BayBGG* BGG`

BITV 2.0

EN 301 549

WCAG 2.1
Level A & AA

Level AAA

PDF/
UA

- Definiert Barrierefreiheit
- Regelt barrierefreie IT öffentlicher Stellen Bayerns

Norm

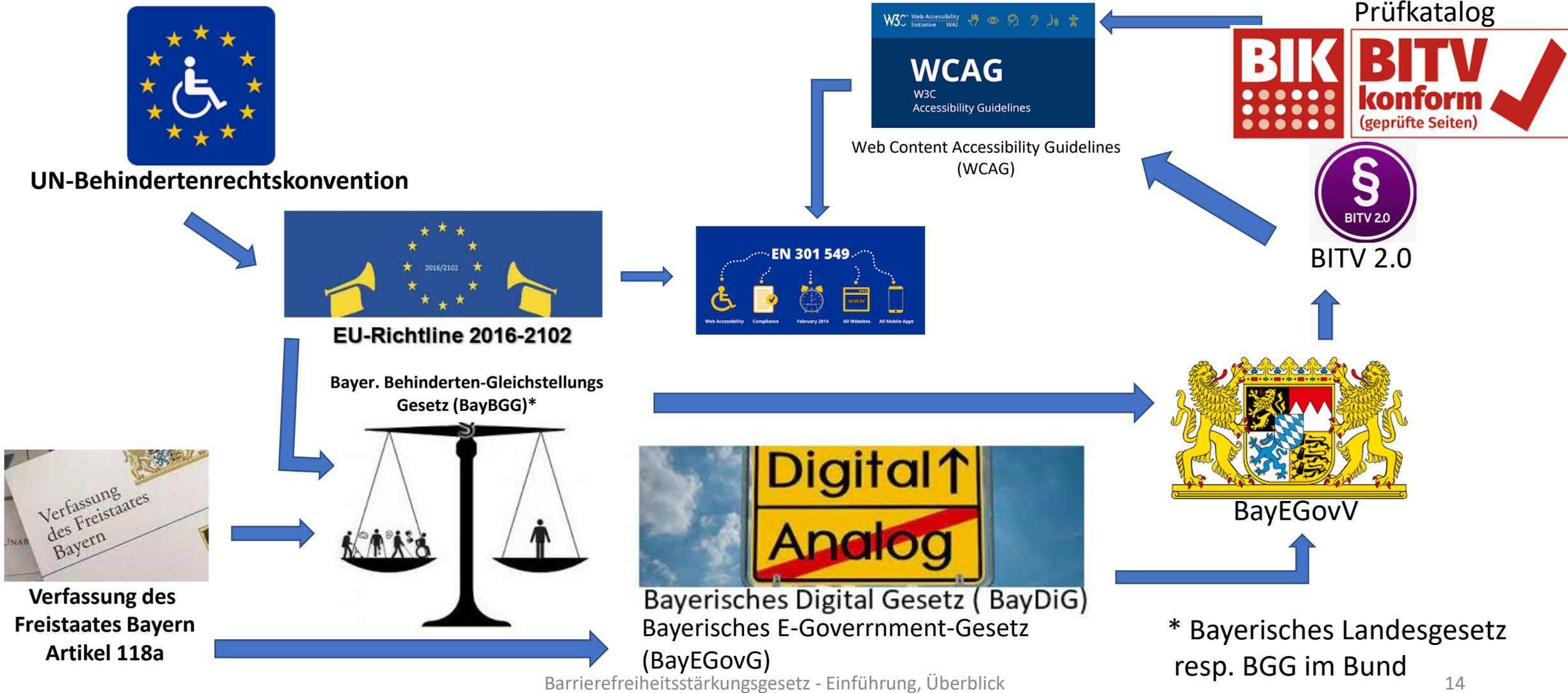
- Anforderungen u.a. für Software, Hardware, Webseiten und Nicht-Web-Dokumente
- Verweist auf die WCAG 2.1

Standard

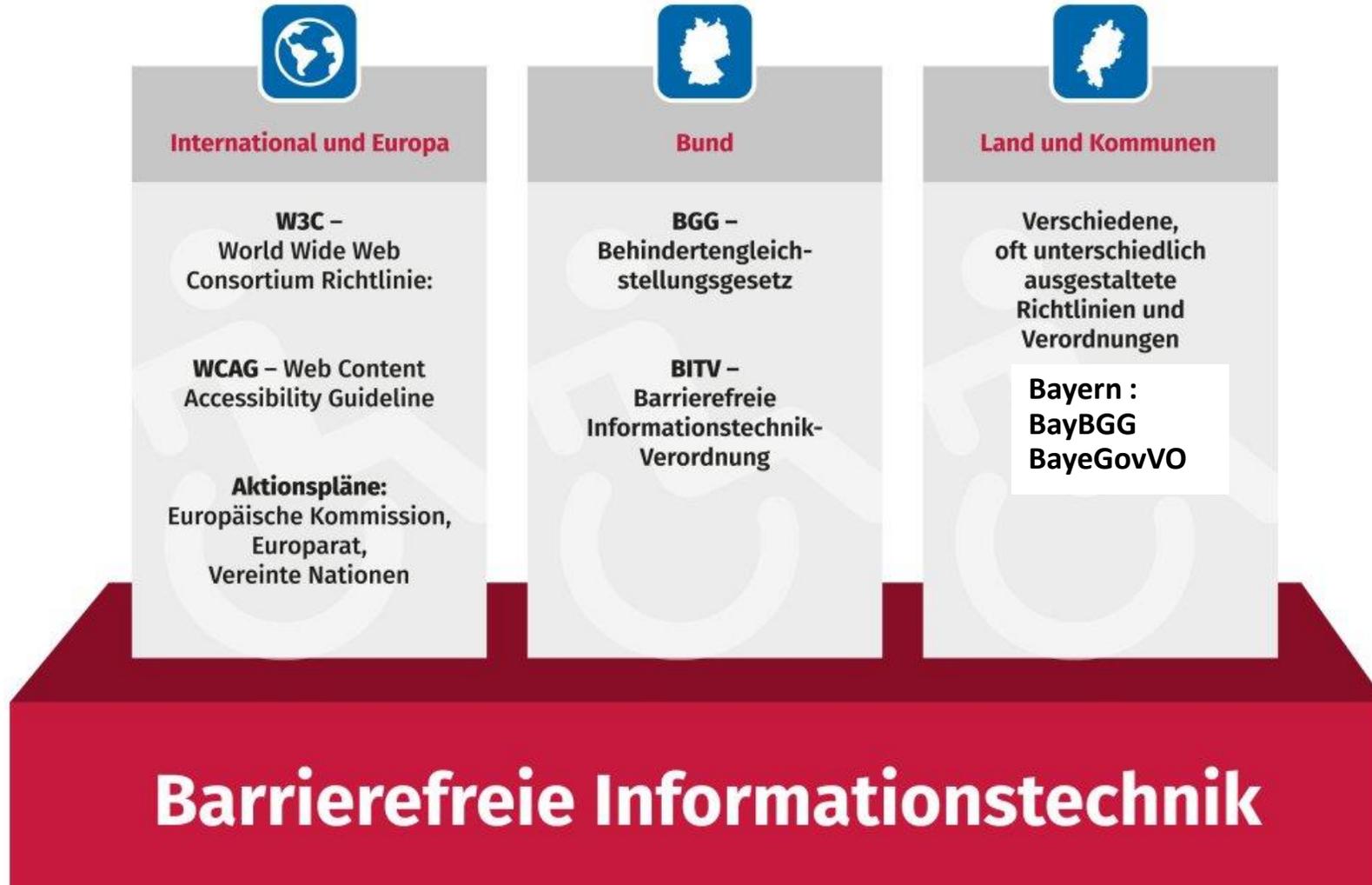
- Enthält Anforderungen für PDF-Dokumente

- * Bayerisches Landesgesetz
- ` Bundesgesetz

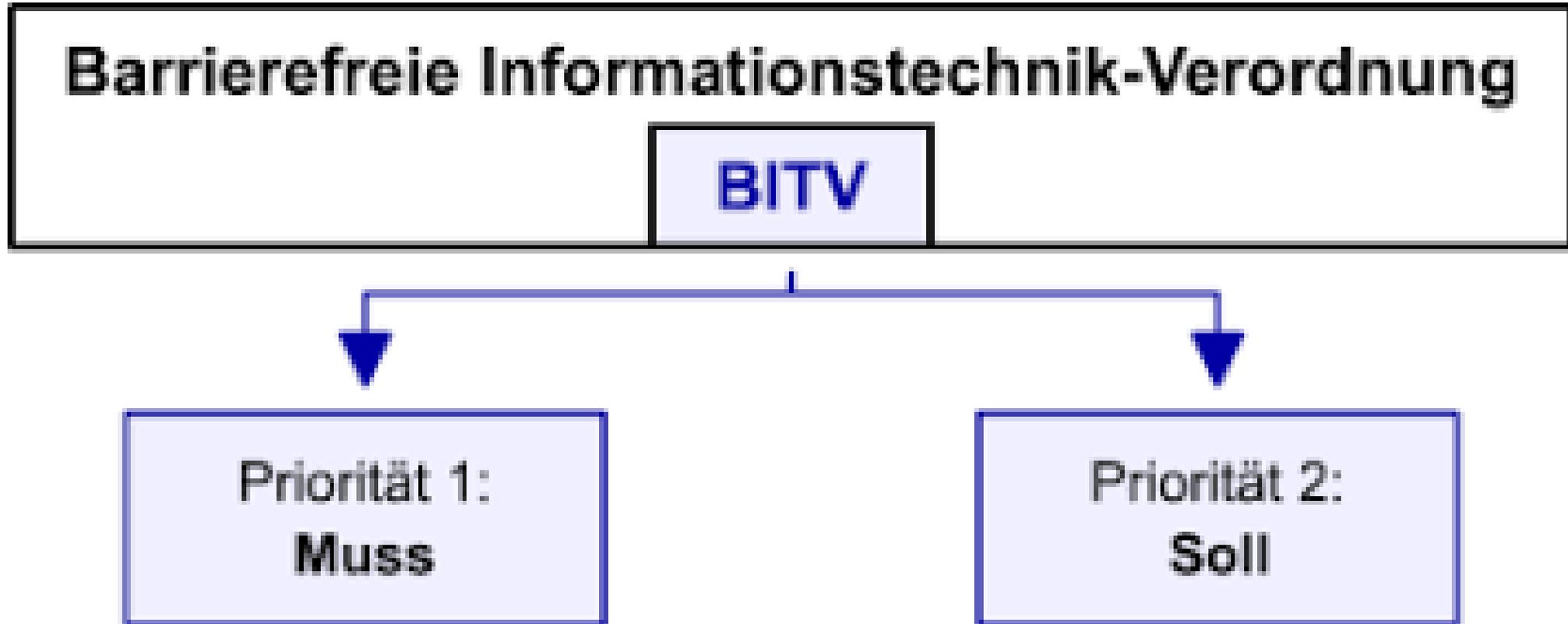
Rechtsgrundlagen - Zusammenhang



Rechtsgrundlagen – BITV 2.0



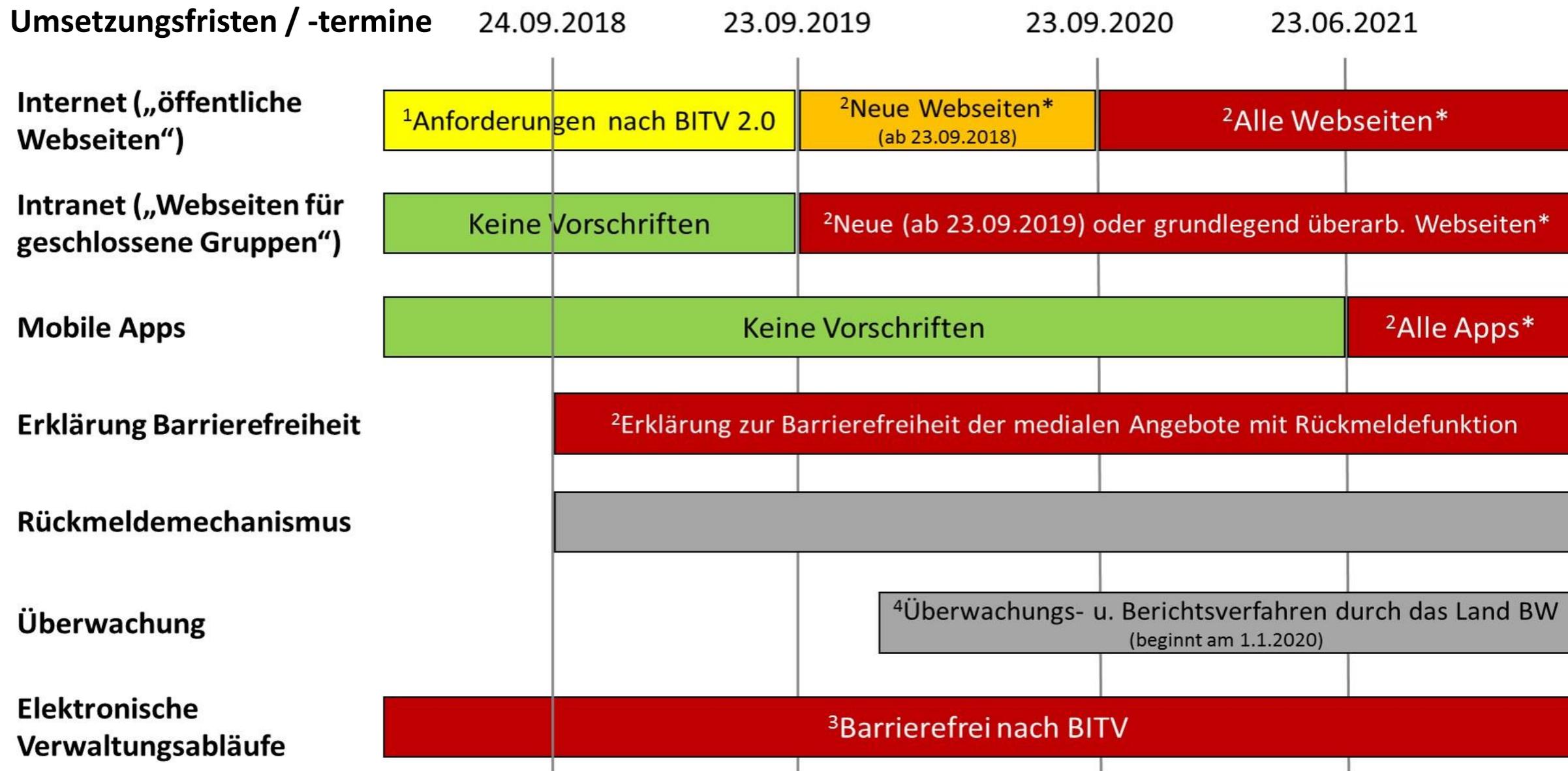
Rechtsgrundlagen – BITV 2.0



Quelle : <http://www.die-barrierefreie-website.de/barrierefrei/barrierefreie-informationstechnik-verordnung.html>

Rechtsgrundlagen – BITV 2.0

- Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten.
- Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

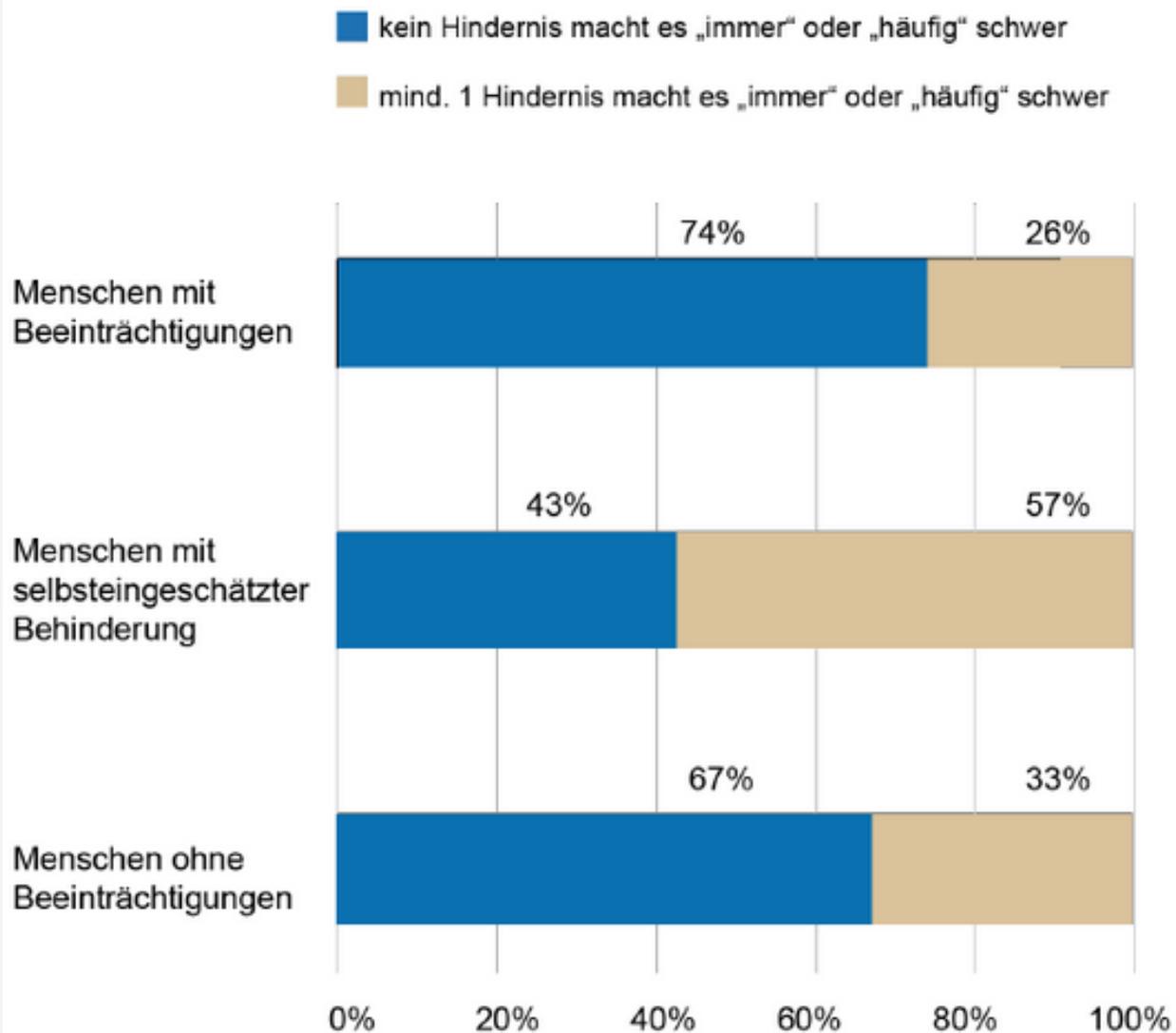




Barrierefreiheit

Dazu auf den folgenden Seiten einige Zahlen und Fakten aus dem Internet :

Abbildung 65: Wahrnehmung von Hindernissen im öffentlichen Raum



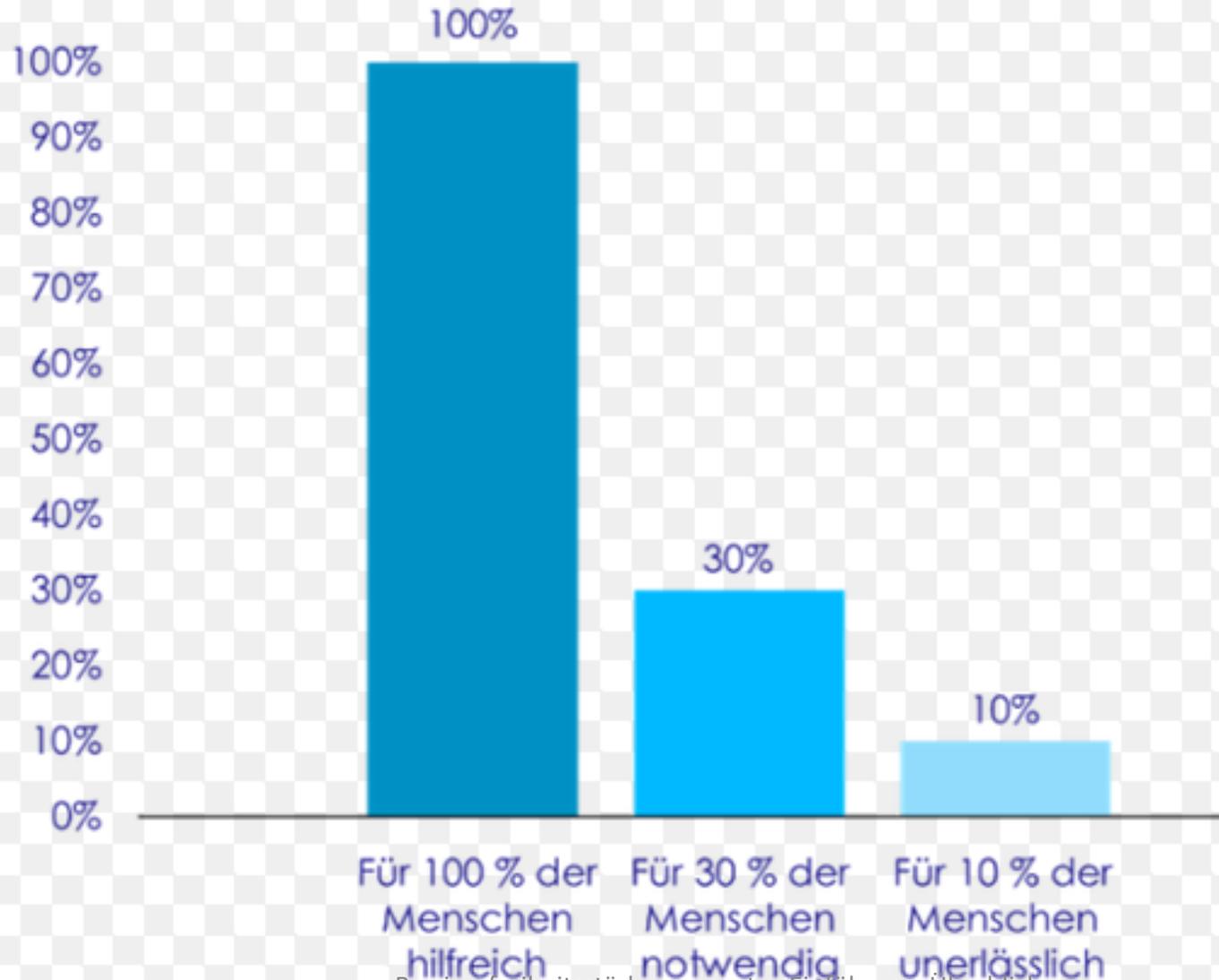
Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung Prognos



Zugang zum Internet



Barrierefreiheit im Netz

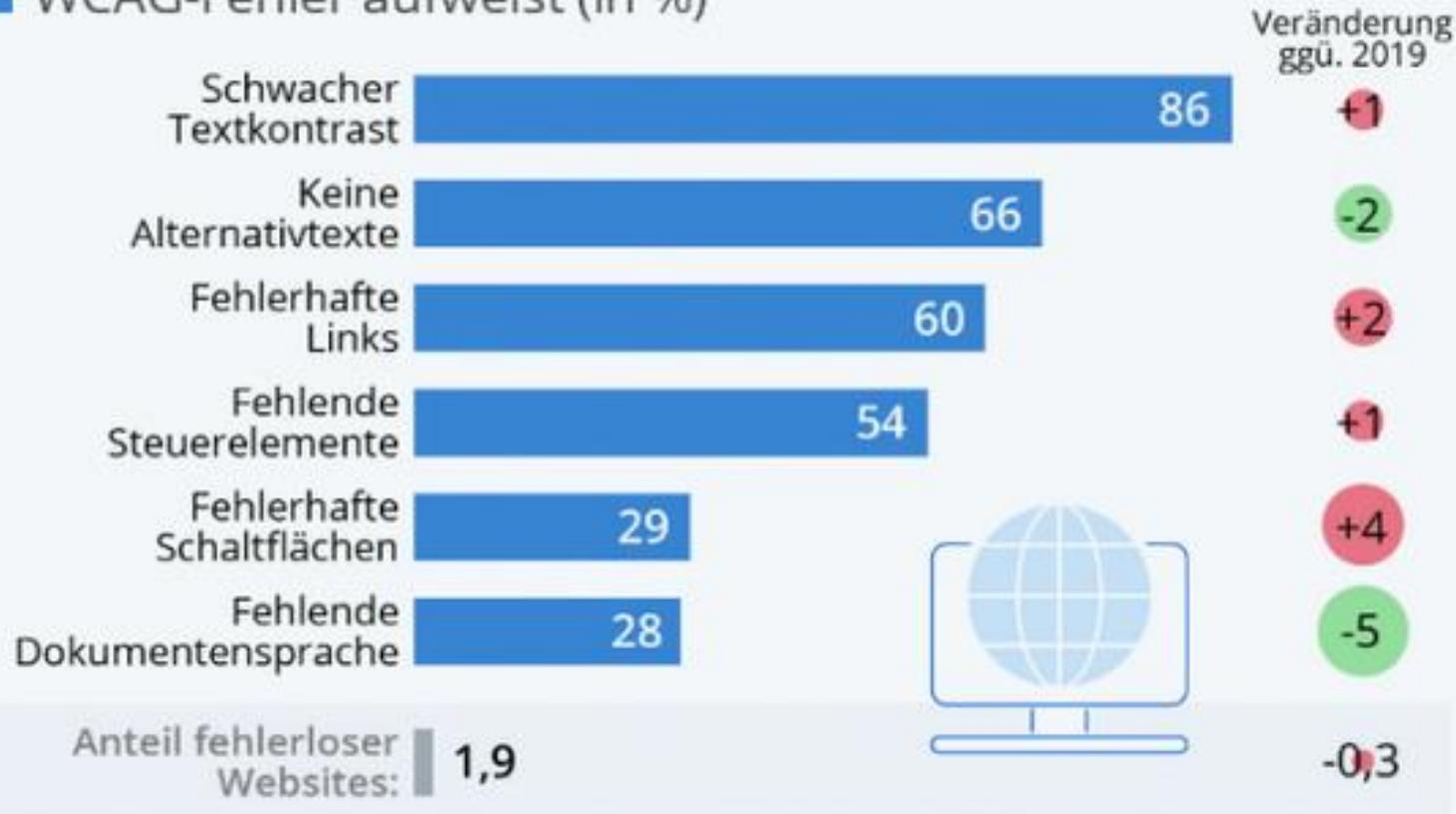


Quelle: Aktion Mensch

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - Einführung, Überblick

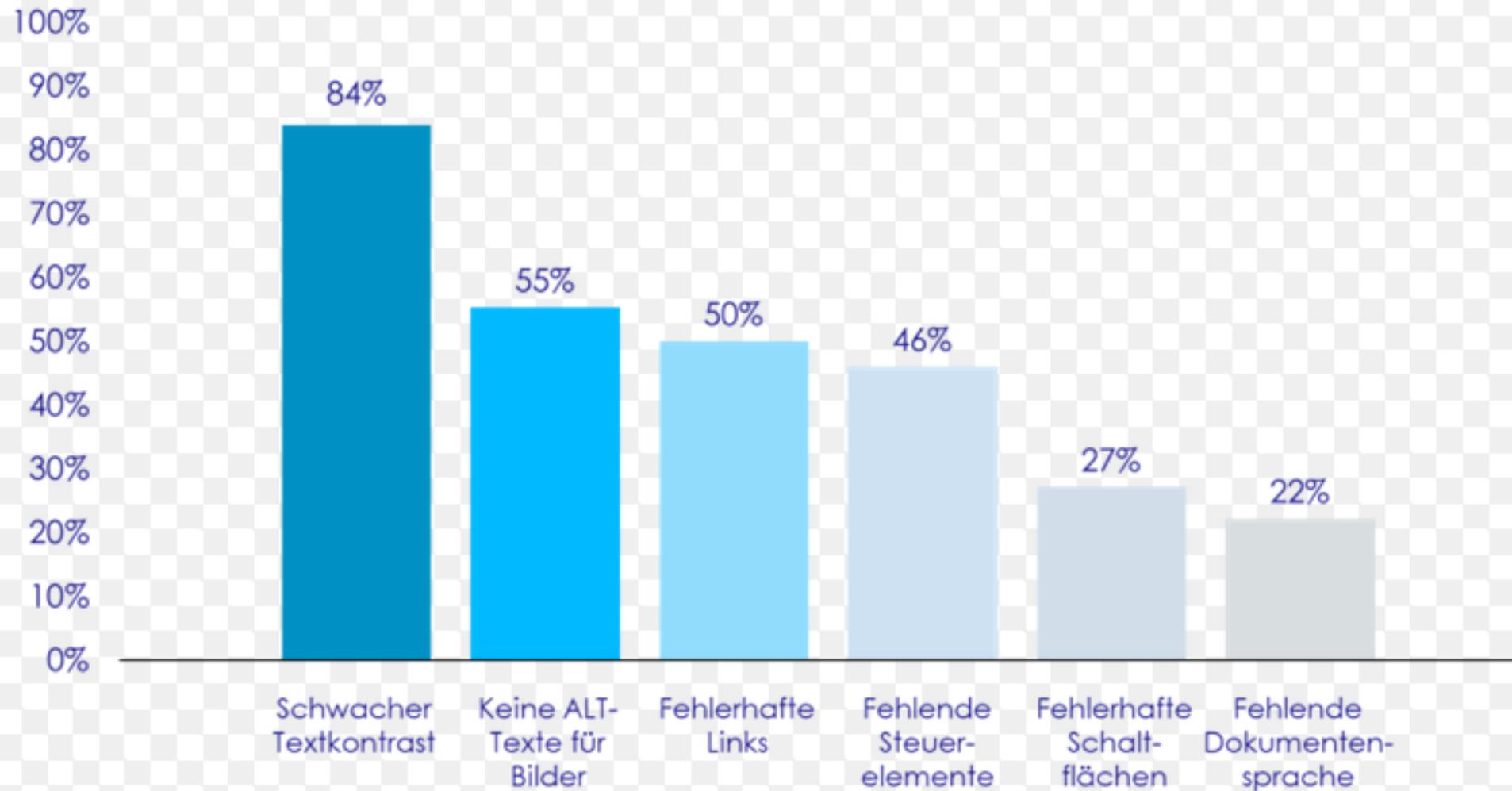
Barrierefreiheit im Internet kaum vorhanden

Anteil der Majestic Million Websites, der folgende WCAG-Fehler aufweist (in %)*



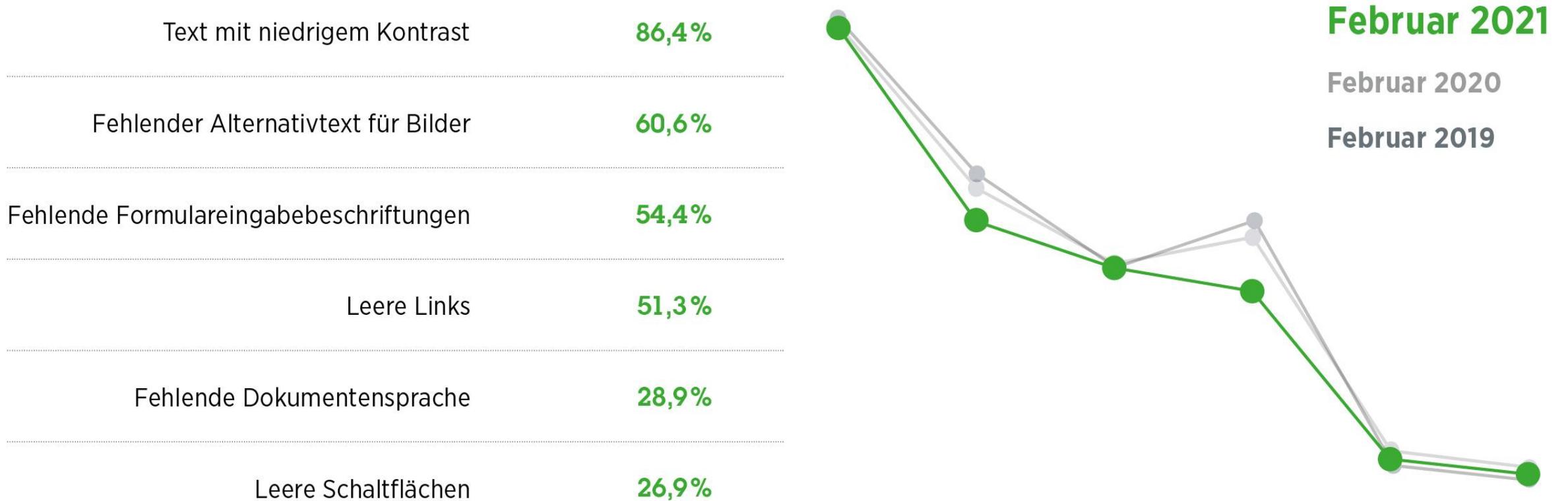
* WCAG = Internationale Richtlinien für barrierefreie Webinhalte
Stand: Februar 2020
Quelle: WebAIM

Häufigsten Fehler



Quelle: WebAIM

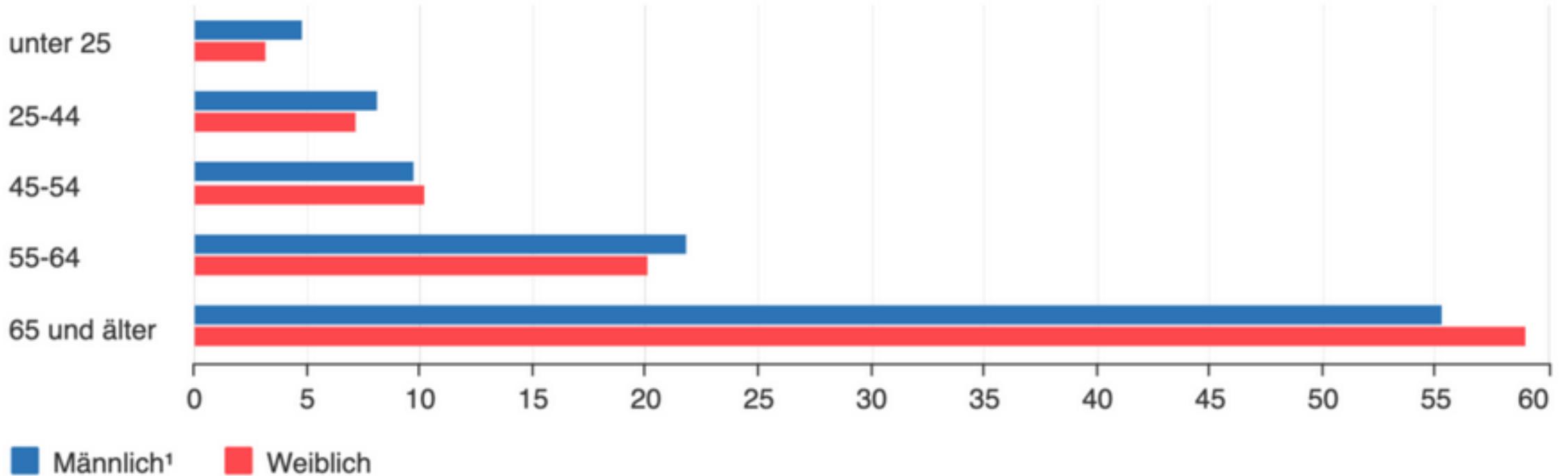
Die häufigsten Barrierefreiheitsfehler auf Homepages



Für die Studie wurden mehr als 550 Menschen (279 mit, 277 ohne Behinderungen) im Alter von 20 bis 49 Jahren befragt.¹

Quelle : https://www.google.de/imgres?imgurl=https%3A%2F%2Fabsatzwirtschaft-1cf93.kxcdn.com%2Fwp-content%2Fuploads%2F2022%2F03%2Fasw_grafik_barrierefreiheitsfehler_homepage-1.jpg&imgrefurl=https%3A%2F%2Fwww.absatzwirtschaft.de%2Fcommerce-droht-die-zweite-dsgvo-2-229569%2F&tbnid=qN_kROJpgRKO4M&vet=12ahUKEwilKMTQ_sT8AhXxYKQEHVlxCuEQMygOegUIARCAQ&docid=KDBmE4XT0tiYIM&w=2400&h=1116&itg=1&q=Barrierefreiheitsst%C3%A4rkungsgesetz%20Pr%C3%A4sentation&hl=de&ved=2ahUKEwilKMTQ_sT8AhXxYKQEHVlxCuEQMygOegUIARCAQ

Schwerbehinderte Menschen nach Alter 2019



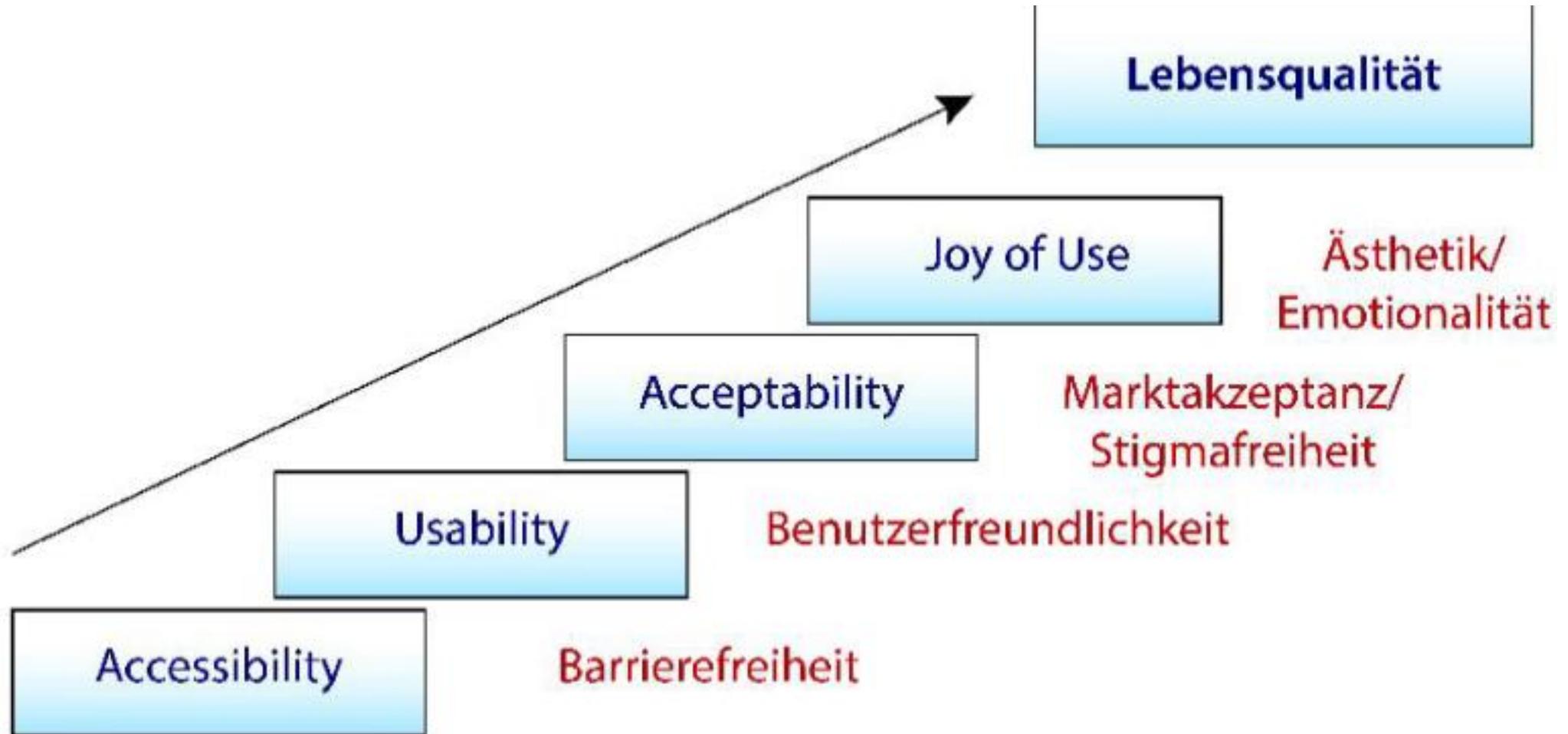
1) einschl. „Divers“ und „Ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz

Zielgruppen Barrierefreiheit

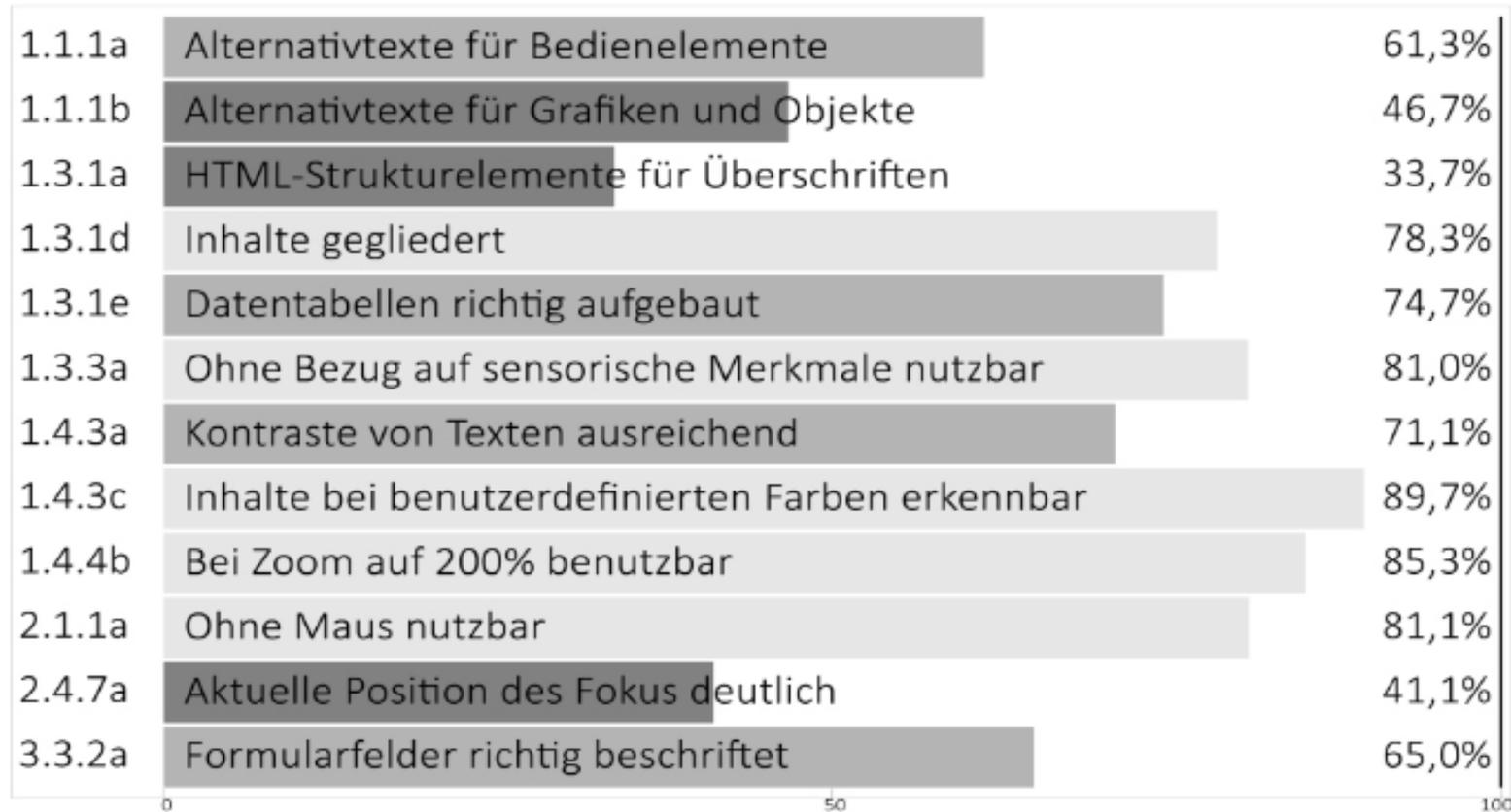
				enterte igen		
FÜR ALLE			sehbehindert, farbenblind	Sinnesbehinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Farben • Kontraste • variable Schriftgrößen • Textalternativen für Bilder, Grafiken und Formulare
		blind	<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> • Text in Sprachform • Video in Sprachform • alle Elemente über Tastatur bedienbar 	
		hörbehindert	<input type="checkbox"/>			
		gehörlos	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Audioinhalte in Gebärdensprache • Video in zeitbasierten multimedialen Präsentationen 		
		mobilitätseingeschränkt	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • alle Elemente über Tastatur bedienbar 		
		lernbehindert, kognitiv	<input type="checkbox"/>			
		altersbedingt	<input type="checkbox"/> / <input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Anforderungen zu sinnesbehindert und mobilitätseingeschränkt 		
			sozial / kulturell	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zum Internet 	
		technisch	<input type="checkbox"/>	Kompatibilität, End-Devices (PDA etc.)		

Quelle : Barrierefreiheit zur Routine machen

Leitlinien zur Gestaltung von Produkten auf dem Weg zum Ziel „Lebensqualität“ (Quelle: GRP)



Prüfungsergebnisse von 127 Websites



BITV 2.0-Schnelltest: Durchschnittswerte von 127 Webseiten aus 38 Angeboten.

Darstellung der Prüfschritte, erfüllt in Prozent.

(Die Farben der Balken zeigen den Grad der Erfüllung eines Prüfschrittes an:

dunkelgrau: bis 50% – mittelgrau: bis 75% – hellgrau: über 75 bis 100%) Quelle : Barrierefreiheit zur Routine machen



Folgen von „Barrieren“ (Beispiel)

- Senior:innen ziehen um

- in „Betreutes Wohnen“
- in ein Alten- / Pflegeheim

und

- „vergessen“ sich umzumelden
- verfügen nicht (mehr) über aktuelle Lichtbildausweise

und

- haben mangels Hard- und Software keine Möglichkeit digital via Internet einen Termin in der Einwohnermeldestelle in München zu beantragen, die An- / Ummeldung digital durchzuführen



Digitale Barrierefreiheit

Worum geht es ?

Was haben Senior:innen und Seniorenbeirat damit zu schaffen ?

Digitale Barrierefreiheit

In der digitalen Welt können unterschiedliche Barrieren auftreten, welche die Teilhabe für zahlreiche Menschen erschweren. Doch diese technischen und organisatorischen Hürden lassen sich verringern. Um virtuelle Umgebungen inklusiv(er) zu gestalten, sind nur einige grundsätzliche Aspekte zu berücksichtigen.





Was versteht man unter digitaler Barrierefreiheit?

Digitale Barrierefreiheit bedeutet, dass **digitale** Angebote für alle Menschen nutzbar sind, auch für Menschen mit Behinderungen. Webseiten, elektronische Dokumente, Software und mobile Anwendungen müssen für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen ohne Hindernisse bedienbar und nutzbar sein.

<https://www.berlin.de/moderne-verwaltung/barrierefreie-it/fuer-alle/digitale-barrierefreiheit/definition/artikel.990048.php>

Wer kontrolliert wie (auf) Barrierefreiheit?

- **(„Markt“)Überwachungsstelle**

Die Vorbereitungen und die Einhaltung der Vorgaben und Normen ist nach § 28 BFSG durch eine dazu eingerichtete Überwachungsstelle zu überprüfen.

Sie überprüft eine Dienstleistung auch ohne konkreten Anlass anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang darauf, ob und inwiefern die Dienstleistung den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung an die Barrierefreiheit genügt.

Bei Webseiten oder mobilen Anwendungen zieht sie die Vorgaben der Anlage 1 Nummer 1 heran und wählt die Stichproben der zu prüfenden Dienstleistungen gemäß den Vorgaben der Anlage 1 Nummer 2 aus.

- **Überwachungsmethodik**

Nach Anlage 1 zu § 28 des BFSG sind sowohl die Überwachungsmethodik als auch die überwachende Stelle („Marktüberwachungsbehörde“) selbst exakt definiert und vorgegeben.



Wer kontrolliert Barrierefreiheit?

Die Überwachung erfolgt durch die Überwachungsstelle **barrierefreie Informationstechnik (ÜBIT)** beim Landesamt für Steuern – Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin).

Die ÜBIT überwacht periodisch alle Websites und Apps aller öffentlichen Stellen.

<https://inklusion.rlp.de/de/barrierefreiheit/kommunikation-und-information/bitv-20-internet/wer-kontrolliert-die-umsetzung/>



Was zählt alles zur Barrierefreiheit?

Barrierefreiheit heißt, dass Gebäude und öffentliche Plätze, Arbeitsstätten und Wohnungen, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie für **alle** Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

<https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/barrierefreiheit-bedeutung>

Digitale Barrierefreiheit ist GUT für ALLE!



Durch die Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Dezember 2008 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland dazu, inklusives Denken und Handeln in allen gesellschaftlichen Bereichen umzusetzen.

Alle **Anwender:innen** sollen **chancengleich barrierefrei digitale Inhalte** und Informationen erfassen können. Ansprechpartner:innen für Hochschulmitglieder mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und Behinderung sind die entsprechenden Beauftragten.



<https://www.uni-potsdam.de/de/beauftragte-behinderung/beauftragterfuerschwerbehinderte>

Beauftragte für Hochschulmitglieder mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und

Behinderung



Wer ist zur Barrierefreiheit verpflichtet?

Nach der EU -Richtlinie sind alle die Stellen, die zur Einhaltung der EU - Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge **verpflichtet** sind, auch zur **Barrierefreiheit** von Websites und mobilen Anwendungen **verpflichtet**.

<https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Informationstechnik/EU-Webseitenrichtlinie/FAQ/fragen-antworten-eu-richtlinie-websites-und-mobile-anwendungen.html>



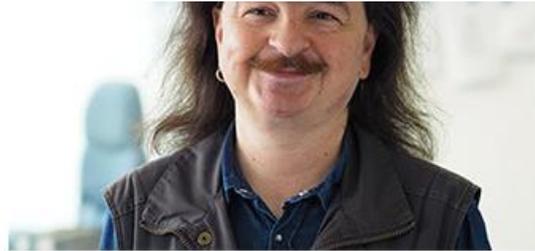
Für wen gilt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz?

Soweit es um Produkte und Dienstleistungen geht, fördert das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** (kurz: BFSG) die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen, Einschränkungen und älteren Menschen.

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz.html>

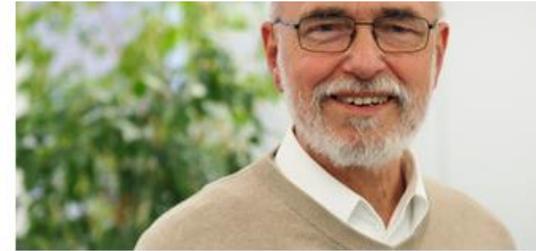
Digitale Barrierefreiheit ist GUT für ALLE

Wer profitiert von einem barrierefreien Internet?



Robbie, IT-Referent, blind

„Für den Job bin ich täglich online.“ [Mehr](#)



Carsten, Ingenieur, sehingeschränkt

„Im Web bestimme ich die Schriftgröße selbst.“ [Mehr](#)



Jana, Audio Coach, schwerhörig

„Videos sind super, aber bitte mit Untertiteln!“ [Mehr](#)



Heidi, Hausfrau, motorisch eingeschränkt

„Die Maus kann ich nicht nutzen!“ [Mehr](#)



Marina, arbeitet im Datenservice, kognitiv beeinträchtigt

„Bitte klar und übersichtlich!“ [Mehr](#)



Uwe, Pensionär – und alle anderen

„Toll, wenn Seiten auch mobil gut nutzbar sind.“ [Mehr](#)

Für was gilt Barrierefreiheit

Quelle : https://toolbox.teilhabe4punkt0.de/media/pages/tools/das-barrierefreiheitsstarkungsgesetz-auf-einem-blick/3705327958-1669732767/bfsg_poster.pdf

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - Einführung, Überblick

Teilhabe 4.0
PERSPEKTIVE ÄNDERN

Barrierefreiheits-Stärkungsgesetz

Für bestimmte Produkte und Dienstleistungen ist zukünftig die digitale Barrierefreiheit verpflichtend.

Produkte* u.a.

- Hardwaresysteme
- Automaten
- Smart-TVs
- E-Book-Lesegeräte

Dienstleistungen* u.a.

- On-Demand-Medien
- Apps, Websites etc. für ÖPNV
- Bank-Dienstleistungen
- E-Commerce-Angebote

*gilt für Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden.

Kompetenzzentrum Barrierefreiheit VOLMARSTEIN

B.A.G SELBSTHILFE

tu technische universität dortmund
Fachgebiet Robotik/Sensortechnologie

Gebildet durch:
Ministerium für Arbeit und Soziales
via Mittelbau-Arbeitsgemeinschaft

Mehr Informationen zum BFG in der Teilhabe 4.0-Toolbox

Inklusion beginnt im Kopf!



Wir haben die wesentlichen Informationen digitaler Barrierefreiheit zusammengetragen und in Form von Video-Tutorials mit dem Fokus Lehre aufbereitet. Sie führen anschaulich und prägnant in die technischen und organisatorischen Grundlagen ein. Die Vielfalt der Lebenswirklichkeiten von Studierenden zu antizipieren und für die Konzeption von Lehrformaten zu berücksichtigen, sollte als Bestandteil von Professionalisierung angesehen werden.

Sie haben Fragen zur barrierefreien Gestaltung Ihrer Lehrformate oder zum Thema Studium und Inklusion? Die [Zentrale Studienberatung](#) unterstützt Sie gern.

Beispiel Barrierefreie Website

	Situativ	Temporär	Permanent
Kognitiv	 Lärm	 Medikamenteneinnahme	 Dyslexie
Sehen	 blendendes Licht	 Lesebrille vergessen	 Farbenblindheit
Hören	 Büro	 Kopfhörer defekt	 Taubheit

Beispiel Barrierefreie Symbole



Weitere Beispiele

Familienfreundlich  Das Veranstaltungsgelände und Programm sind kinderfreundlich gestaltet.	Ladestation für E-Rollstuhl  Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich eine Ladestation für elektrische Rollstühle.	Einfache Sprache  Die Veranstaltungsinformationen stehen auch in einfacher Sprache zur Verfügung.
Audiodescription  Für visuelle Beiträge ist eine audiotastische Bildbeschreibung verfügbar.	Erhöhtes Podest  Die Veranstaltungsaläfte verfügt über ein mit Rollstuhl befahrbares, erhöhtes Podest mit Blick auf die Saalfläche.	Ruheraum  Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich in ruhiger Umgebung ein Rückzugstau für Gäste.

Eintritt frei  Die Veranstaltung kostet keinen Eintritt.	Sensible Umgebung  Die Umgebung ist durch sensibilisiertes Personal diskriminierungsfrei gestaltet.	Zugänglich mit Rollstuhl  Den Gästen erwarten keine Treppen, ggfs. ist eine Rampe vorhanden.
Begleitperson frei  Inhaber*innen eines Schwerbehindertenausweises können eine Begleitperson kostenfrei mitbringen.	Barrierefreie Dusche  Die Sanitär- und Duschanlagen sind rollstuhlfahrer*innen eingerichtet.	Genderneutrale Toilette  Die Toilette ist nicht nach „Männer/Frauer“ definiert.



Angebote in Gebärdensprache  Die Veranstaltung wird von Gebärdensprachdolmetschern begleitet.	Angebote für Blinde  Es gibt einen Begleit- und Unterstützungsservice für blinde Gäste.	Assistenzhund willkommen  Es ist möglich einen Assistenzhund mitzuführen.
Barrierefreie Anreise mit ÖPNV  Die Anreise zur Veranstaltungstätte ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln barrierefrei möglich.	Awareness Team  Ein intersektional geschultes Team steht Gästen mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung.	Barrierefreies Camping  Auf dem Veranstaltungsgelände sind barrierefreie Camping-Bereiche mit entsprechenden Sanitäranlagen eingerichtet.

	Situativ	Temporär	Permanenz
Kognitiv	 Lern	 Medikamenteneinnahme	 Dyslexie
Sehen	 Blendendes Licht	 Lesefähige vergesseln	 Farbenblindheit
Hören	 Büro	 Kopfhörer defekt	 Taubheit



Überblick Gesetz BFSG

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze

- Abschnitt 1 – Einführung
- Abschnitt 2 - Anforderungen an die Barrierefreiheit
- Abschnitt 3 - Pflichten der Wirtschaftsakteure
- Abschnitt 4 - Grundlegende Veränderungen von Produkten oder Dienstleistungen
- Abschnitt 5 - CE-Kennzeichnung
- Abschnitt 6 - Marktüberwachung von Produkten
- Abschnitt 7 - Marktüberwachung von Dienstleistungen
(gilt auch für kommunale Dienstleistungen)
- Abschnitt 8 - Verwaltungsverfahren, Rechtsbehelfe, Schlichtung
- Abschnitt 9 - Auskunftspflichten der Wirtschaftsakteure
- Abschnitt 10 - Berichterstattung, Bußgeldvorschriften und
Übergangsbestimmungen



Überblick Verordnung zum BFSG

Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSGV)

Die Verordnung definiert ergänzend zum BFSG

- Begriffsbestimmungen
- Stand der Technik neudeutsch : Was heißt „state-of-the-art“ ?
- Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen
- Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen



Gültigkeits- / Anwendungsbereich

Und : es gilt für alle öffentlichen Bereiche

Der Anwendungsbereich umfasst

- Hardwaresysteme und die darauf laufenden Betriebssysteme
- Alle Arten von Selbstbedienungsterminals
- Verbraucherendgeräte der Telekommunikationsdienste und audiovisuellen Medien(diensten)
- Alle Arten von Bankdienstleistungen
- Alle Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr



Inkrafttreten

- 16. Juli 2021 - Artikel 1 § 3 Absatz 2 und 3 Satz 2 und 3, § 13 Absatz 3 und § 17 Absatz 6 sowie die Artikel 2, 2a, 2b Nummer 2 und Artikel 2e treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- 01. Januar 2022 - Artikel 2b Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 bis 6, Artikel 2c Nummer 3 bis 5 und Artikel 2d treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- 01. April 2022 - Artikel 2b Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 7 und 8, Artikel 2c Nummer 1 und 2, Artikel 2f und 2g treten am 1. April 2022 in Kraft.
- 28. Juni 2025 - Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am 28. Juni 2025 in Kraft.



Implementation, Überwachung

Hessen hat dazu ein

- Landeskompetenzzentrum für Barrierefreie IT (LBIT)

sowie eine(n)

- Beauftragte(r) für Barrierefreie IT

implementiert.



Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)

- am 1. August 2022 in Kraft getreten
- ersetzt das ehemalige Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG)



Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)

- Teil 1 - Allgemeiner Teil (Art. 1–15)
- Teil 2 - Digitale Verwaltung (Art. 16–40)
- Teil 3 - IT-Sicherheit (Art. 41–49)
- Teil 4 - Organisation (Art. 50–55)
- Teil 5 - Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 56–59)

Quelle : <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDiG>



Anwendungsbereich

- Freistaat Bayern
- Gemeindeverbände und Gemeinden
Landratsämter
Verwaltungsgemeinschaften
Zweckverbände
- sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts



Durchsetzung / Überwachung Zuständigkeit(en) in Bayern

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern
Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik
St.-Martin-Straße 47
81541 München
E-Mail: bitv@bayern.de
Internet: ldbv.bayern.de/digitalisierung/bitv.html

Sie möchten in Bayern bestehende Barrieren mitteilen oder Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit erfragen? Für Ihr Feedback sowie alle weiteren Informationen sprechen Sie unsere verantwortlichen Kontaktpersonen unter online-redaktion@stmd.bayern.de an.



Bayerisches Staatsministerium für Digitales

Oskar-von-Miller-Ring 35
80333 München
Telefon: 089/453549-0
Fax: 089/453549-242
E-Mail: Info@stmd.bayern.de

Pressestelle
Telefon: 089/453549-560
E-Mail: presse@stmd.bayern.de



eKOM Unit Bayern (in Gründung)

➤ Einrichtung der Leistungsverwaltung Kompetenzzentrum

- Träger
 - Freistaat Bayern
 - Gemeinden
 - Landkreise
 - Bezirke

Quelle : <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDiG-52>

eKOM Unit Bayern

➤ Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen an Bürger sowie Unternehmen auf kommunaler Ebene

1. rechtssicherer Transport von EfA*-Leistungen anderer Länder an die bayerischen Kommunen
2. Koordinierung der Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen durch bayerische IT-Dienstleister für die Kommunen in Bayern
3. Ausrollen von EfA-Leistungen nach Maßgabe der Vorgaben des Staatsministeriums für Digitales
4. flankierende Beratung der bayerischen Kommunen zur Umsetzung der Aufgaben nach den vorbezeichneten Nrn. 1 bis 3

* **EfA** : "Einer für Alle" bedeutet, dass ein Land oder eine Allianz aus mehreren Ländern eine **Leistung** zentral entwickelt und betreibt – und diese anschließend anderen Ländern und Kommunen zur Verfügung stellt, die den Dienst dann mitnutzen können.



Ansprechpartner im Seniorenbeirat München

Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München
Fachausschuss 8 – Digitalisierung
Burgstr. 4 / 1. Stock - Zimmer 105
80331 München
Tel. 089-233-211 66
EMail seniorenbeirat.soz@muenchen.de
Internet : www.seniorenbeirat-muenchen.com

- Günter Wolf
EMail guenterwolf.eu@mnet-mail.de
Tel. 089-44 11 85 30
0176-57 52 12 08
- Peter E. Teichreber
EMail peter_e@teichreber.de
Tel. 089-308 98 23
089-28 74 68 72
0170-93 26 022



Quellen

- Bayerische Staatsregierung – Digitalministerium
<https://www.stmd.bayern.de/service/inhalt/>
- Bayerische Staatsregierung : Digitale Barrierefreiheit
<https://www.barrierefrei.bayern.de/beispiele/digitale-barrierefreiheit/index.php>
- Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern, Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik
<ldbv.bayern.de/digitalisierung/bitv.html>
- Mustererklärung zur Barrierefreiheit
<https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/mustererklaerung-zur-barrierefreiheit/>
- Software mit grafischer Oberfläche
<https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/software-mit-grafischer-oberflaeche/>
- Test und Beratung
<https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/test-und-beratung/>



Quellen

- Webauftritt
<https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/webauftritt/>
- Die Barrierefreie Webseite :
<http://www.die-barrierefreie-website.de/barrierefrei/barrierefreie-informationstechnik-verordnung.html>
- Handlungsleitfaden digitale Barrierefreiheit für IT-Verantwortliche der öffentlichen Stellen
<https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/>
- Rechtliches
<https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/rechtliches/>
- Hessisches Landeskompetenzzentrum für Barrierefreie IT (LBIT)
<https://LBIT.Hessen.de>
- Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik
<https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitaler-wandel/it-barrierefreiheit/it-barrierefreiheit-node.html>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz.html>

Quellen

- Hochschule der Medien – Digitale Barrierefreiheit :
<https://www.google.de/imgres?imgurl=https%3A%2F%2Fwww.ekom21.de%2Finfocenter%2Finfo21-digital%2F2021%2Fdezember%2Fbitv%2Fgrafik-barrierefreiheit-01112021-01.png%3Fcid%3D39n.181l%26resize%3Da043c2%253A1200x630c&imgrefurl=https%3A%2F%2Fwww.ekom21.de%2Finfocenter%2Finfo21-digital%2F2021%2Fdezember%2Fbitv%2F&tbnid=GsmkZT5pLLetcM&vet=12ahUKEwir-7-1-of9AhXO2aQKHcwfAcgQMygDegUIARCxAQ..i&docid=rjWfr3rx0KCayM&w=1200&h=630&q=BITV&hl=de&ved=2ahUKEwir-7-1-of9AhXO2aQKHcwfAcgQMygDegUIARCxAQ#imgsrc=GsmkZT5pLLetcM&imgdii=UBbvBzqqQd3FZM>
- WCAG
<https://www.web-4-all.de/w3c-arbeitsentwurf-der-wcag-3-0-veroeffentlicht/>

Quellen

- <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz>
- <https://www.uni-potsdam.de/de/digitale-barrierefreiheit/index>
- <https://onlinemarketing.de/seo/barrierefreie-website-6-tipps-user-erlebnis>
- <https://toolbox.teilhabe4punkt0.de>
- https://toolbox.teilhabe4punkt0.de/media/pages/tools/das-barrierefreiheitsstaerkungsgesetz-auf-einem-blick/3705327958-1669732767/bfsg_poster.pdf
- https://www.youtube.com/results?search_query=Barrierefreiheitsst%C3%A4rkungsgesetz
- <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitaler-wandel/it-barrierefreiheit/vorgaben-und-richtlinien/vorgaben-und-richtlinien-node.html>
- <https://www.ab-nrw.de/aktuell/bfsg-und-bfsgv-barrierefreiheitsanforderungen-fuer-produkte-und-dienstleistungen.html>
- Bayerische Architektenkammer
<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit/digital-barrierefrei/>

Quellen

- Barrierefreiheit zur Routine machen – Praxisfall Digitale Bibliothek
Susanne BAUDISCH, Elke DITTMER, Thomas KAHLISCH
<http://dx.doi.org/10.11588/ip.2015.1.16888>
- Barrierefreie_Oeffentlichkeitsarbeit - kjr Oberbayern.pdf
(liegt dem Autor online vor)



Quellen

Barrieren in der Sprache abbauen:

- Über die Webseite www.taktildruck.de können Flyer mit Braille-Prägung oder einzelne Schriftzüge mit Braille-Prägung zum Aufkleben bestellt werden
Druck in Braille-Schrift, Großdruck u. ä.: BBSB

Projekt Leidmedien.de des Sozialhelden e.V.:

- Aufklärung über diskriminierende Sprachbilder und Aufzeigen wie Sprache auf Augenhöhe gelingen kann
www.leidmedien.de/journalistische-tipps
- Fotodatenbank **Gesellschaftsbilder.de** zeigt ergänzend dazu neue Perspektiven für eine realistische Bildsprache. Fotos sind für die redaktionelle Verwendung kostenfrei verfügbar.

Wörterbuch für Leichte Sprache:

- hurraki.de; lebenshilfe.de/woerterbuch/; leichte.sprache.sachsen.de/woerterbuch.html
- **Online-Kurs Barrierefreie Grafik**, capito: <https://www.capito.eu/fortbildung/kurs/barrierefreie-grafik/?tab=tab-curriculum>

Quellen

- Netzwerk Inklusion Bezirksjugendring Mittelfranken - Kontakt: Theresa Lang, theresa.lang@bezjr-mfr.de
 - Kommission Jugendarbeit und Inklusion, KJR Nürnberg-Stadt
Kontakt: Lorena Weik, l.weik@kjr-nuernberg.de
 - Fachbereich Vielfalt Bezirksjugendring Oberbayern, Kommission Inklusion
Kontakt: Caro Eberl, caro.eberl@jugend-oberbayern.de
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) (Hrsg.): leserlich –Schritte zu einem inklusiven Kommunikationsdesign. Mai 2017, Berlin.
URL: <https://bagfa-inklusion.de/wp-content/uploads/2018/11/DBSV-Brosch%C3%BCre-Leserlich-barrierefrei-2017-1.pdf>
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.: www.leserlich.info
- Ercas. Die agentur: Gestaltung für Menschen mit Behinderung. 17. Oktober 2018
- Andi Weiland, bagfa-Inklusionsprojekt (2020): Öffentlichkeitsarbeit mit der Aussicht alle zu erreichen.
URL: <https://bagfa-inklusion.de/oeffentlichkeitsarbeit/>